

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

25. Oktober 2021

Vernehmlassung zur Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes EJPD hat mit Schreiben vom 30. Juni 2021 die Kantonsregierungen zur Änderung im schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die "Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten" zur Stellungnahme eingeladen. Ihrer Aufforderung kommen wir gerne nach und nehmen zur geplanten Gesetzesanpassung wie folgt Stellung:

Die Absicht des Bundesrates, verstärkte Massnahmen zur Verhinderung von Minderjährigenheiraten zu treffen, begrüssen wir sehr. Allenfalls würde es aber – wie nachfolgend erläutert – einen effektiveren Weg geben, dieses Ziel zu erreichen.

I. Status quo

Die heute geltende Möglichkeit, eine Ehe unter Minderjährigen zu "verhindern", ist über das Klagerecht nach Artikel 105 Ziffer 6 des Zivilgesetzbuches (ZGB) gelöst. Wird eine allfällige Klage vom Gericht gutgeheissen, ist die Minderjährigenehe ungültig, was entsprechend im Zivilstandsregister eingetragen wird. Indirekt wird mit dieser Gesetzssystematik aber auch klar, dass die Ehe gemäss Artikel 45 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) – in der Regel – zuerst anerkannt und damit ins Schweizer Zivilstandsregister eingetragen werden muss. Einmal eingetragen, braucht es somit einen besonderen Effort, die Ungültigkeitsklage anzustrengen und damit sinngemäss die früher erfolgte Anerkennung wieder aufzuheben.

Die Klage auf Ungültigerklärung der Ehe (Artikel 105 ff. ZGB) ist mit grossem (prozessualen) Aufwand verbunden. Im Zusammenhang mit dem Schutz von Minderjährigen vor Zwangsheiraten wurde sie mit der Revision des ZGB im Jahre 2013 in Kraft gesetzt. Bis heute ist im Kanton Solothurn keine einzige Anhebung einer solchen Ungültigkeitsklage nach Artikel 105 Ziffer 6 erfolgt, welche zur Aufhebung einer ursprünglichen Minderjährigenehe geführt hätte.

II. Gesetzesentwurf – Ausdehnung der Klagemöglichkeit

Nach dem vorliegenden Vorentwurf zum Zivilgesetzbuch (Art. 105a Abs. 2 ZGB) soll künftig die Klage auf Ungültigkeit bis kurz vor dem 25. Altersjahr noch möglich sein. Dies ändert aber nichts daran, dass nach wie vor ein Rechtsinstitut (Ehe), das zunächst innerstaatlich anerkannt wurde, nachträglich über ein Gerichtsverfahren wieder aufgehoben werden muss. Nach unserer Einschätzung wird sich durch diese Gesetzesänderung betreffend Schutz der Minderjährigen vor der Zwangsheirat nichts verändern.

Die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst erhalten wiederholt Kenntnis von Ehen, welche unter Verletzung des Primats der Ziviltrauung erfolgten. Dies bestätigt sich auch im Austausch mit den Fachstellen Zwangsheirat, deren Anzahl an Beratungen um ein Vielfaches angewachsen ist. Bis zum 31.12.1999 wurde die Verletzung des Primates der Ziviltrauung mit Busse bestraft. Danach wurde diese Bestimmung aus dem Zivilgesetzbuch gestrichen. Es wäre deshalb wünschenswert, eine solche Strafbestimmung oder zumindest eine Strafbestimmung bei innerstaatlichen religiösen Minderjährigenehen wiedereinzuführen. Damit würde ein klares Zeichen gesetzt, dass solche rechtlich folgenlosen Ehen in der Schweiz gesellschaftlich nicht akzeptiert werden.

Es dürfte also im Folgenden darum gehen, griffigere gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, bei welchen es nicht zuerst zur Anerkennung einer solchen (unerwünschten) Eheschliessung kommen kann.

III. Fazit und Lösungsvorschlag

Die Eheschliessung in der Schweiz ist nach geltendem Recht erst nach dem Erreichen der Volljährigkeit möglich. Zudem steht die Eheschliessung unter dem besonderen Formerfordernis der Öffentlichen Beurkundung. Somit ist es rechtlich ausgeschlossen und faktisch nicht möglich, eine Minderjährigenehe in der Schweiz zu schliessen. Der Fokus zum Schutz der in der Schweiz lebenden Minderjährigen vor einer Zwangsheirat sollte sich somit viel mehr auf die Möglichkeit richten, dass die nicht tolerierte Form der Eheschliessung im Ausland in der Schweiz keine Anerkennung findet. Letztlich gibt es die Thematik bekanntermassen nur deshalb, weil während dem Heimaturlaub junge, in der Schweiz lebende ausländische Staatsangehörige gegen ihren Willen verheiratet werden. Diese Praktiken werden erst unattraktiv werden, wenn klar ist, dass eine solche Eheschliessung in der Schweiz nicht (mehr) anerkannt wird. Klarerweise muss ein Bezug zum Zeitpunkt der Minderjährigenehe zur Schweiz bestehen. Dies wird über den aktuellen Wohnsitz oder die Schweizer Staatsangehörigkeit eines der beiden Brautleute erreicht. Konkret würde dies heissen, dass eine im Ausland geschlossene Ehe, bei welcher eines der beiden Brautleute unter achtzehn Jahren alt war und a) ein Teil entweder in der Schweiz wohnt oder b) Schweizer Staatsangehöriger ist, nicht anerkannt wird. Es würde also um die Ablehnung einer aktuell geschlossenen Minderjährigenehe gehen. Die nachträgliche Anerkennung einer jahrelang gelebten ausländischen Ehe bei Einreise in die Schweiz müsste hingegen – mit Zustimmung des betroffenen jetzt volljährigen Ehepartners – möglich sein, auch wenn diese damals unter Minderjährigen geschlossen wurde.

Wir beantragen deshalb – anstelle des vorliegenden Vorentwurfs – das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG) wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

Art. 45 Abs. 2bis IPRG (neu)

War zum Zeitpunkt der Eheschliessung die Braut oder der Bräutigam minderjährig, wird eine Ehe nur anerkannt, wenn

- a) die Braut oder der Bräutigam zum Zeitpunkt der Eheschliessung weder das Schweizer Bürgerrecht besessen haben noch ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten; und
- b) der minderjährige Ehegatte nach Vollendung des 18. Altersjahres der Anerkennung der Eheschliessung in der Schweiz zustimmt.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unser Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber